

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 24. Februar 2021

Teil II

91. Verordnung: Erklärung des Generalkollektivvertrages Corona-Tests zur Satzung

91. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, mit der der Generalkollektivvertrag Corona-Tests zur Satzung erklärt wird

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit ist gemäß § 18 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft, die Partei eines Kollektivvertrages ist, bei Vorliegen der in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen diesem Kollektivvertrag durch Erklärung zur Satzung auch außerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Wirkungsbereiches rechtsverbindliche Wirkung zuzuerkennen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit hat mit Beschluss vom 23. Februar 2021 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehende Satzung erlassen:

Satzung des Generalkollektivvertrages Corona-Tests S 3/2021/G-KV/1

Geltungsbereich der Satzung

§ 1.

- a) Fachlich: für Betriebe, für die die Wirtschaftskammer Österreich nicht die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt.
- b) Räumlich: für die Republik Österreich
- c) Persönlich: alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im fachlichen Geltungsbereich sowie die von diesen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen im räumlichen Geltungsbereich beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der Lehrlinge, wenn das Arbeitsverhältnis unter den I. Teil des ArbVG fällt. Ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse
 - durch einen gültigen Kollektivvertrag (mit Ausnahme von Kollektivverträgen nach § 18 Abs. 4 ArbVG) erfasst sind oder
 - für deren Arbeitsverhältnis ein Kollektivvertrag mit vergleichbarem Inhalt zur Satzung erklärt wird.

Inhalt der Satzung

§ 2. Der zwischen Wirtschaftskammer Österreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund am 18. Jänner 2021 abgeschlossene

Generalkollektivvertrages Corona-Tests

beim Bundesministerium für Arbeit unter Registerzahl KV 40/2021 hinterlegt und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 26. Jänner 2021 kundgemacht, wird zur Satzung erklärt.

Beginn der Wirksamkeit und Geltungsdauer der Satzung

§ 3. Die Wirksamkeit dieser Satzung beginnt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Die Geltungsdauer der Satzung richtet sich nach der Geltungsdauer des gesetzten Generalkollektivvertrages.

Binder

An das
Bundeseinigungsamt
Per E-Mail bea@bma.gf.at

Der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Wirtschaftskammer Österreich stellen hiermit gemeinsam den

ANTRAG

den am 18.01.2021 zwischen diesen beiden genannten Parteien abgeschlossenen Generalkollektivvertrag zu Corona-Tests zur Satzung zu erklären.

Räumlicher Geltungsbereich:

Für das Gebiet der Republik Österreich

Fachlicher Geltungsbereich:

Für alle Betriebe, für die kein Kollektivvertrag mit Ausnahme von anderen Kollektivverträgen nach § 18 Abs. 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes wirksam ist.

Persönlicher Geltungsbereich:

Für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb innerhalb des fachlichen Geltungsbereichs beschäftigt sind.


Da durch diesen Generalkollektivvertrag etwa 85 % der Arbeitsverhältnisse erfasst sind, die dem I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegen, ist die Voraussetzung der überwiegenden Bedeutung iSd § 18 Abs 3 Z 2 ArbVG gegeben.



Dr. Harald Mahrer
Präsident der Österreichischen
Wirtschaftskammer



Wolfgang Katzian
Präsident des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes



Abg. z.NR Karlheinz Kopf
Generalsekretär der Österreichischen
Wirtschaftskammer



Mag. Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Generalkollektivvertrag Corona-Test

§ 1. Geltungsbereich

- (1) **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich
- (2) **Fachlich:** Für alle Betriebe, für die die Wirtschaftskammer die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt.
- (3) **Persönlich:** Für alle ArbeitnehmerInnen, die in einem Betrieb im Sinne des Abs. 2 beschäftigt sind.

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (Im folgenden „Test“)

1. Sofern ArbeitnehmerInnen im Sinne von § 1 Abs 5c COVID-19-Maßnahmengesetz für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Nachweis gemäß § 1 Abs 5 Z 5 COVID-19-MG vorzulegen haben, sind die ArbeitgeberInnen verpflichtet, die ArbeitnehmerInnen während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nach Hause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit.
2. Besteht für die ArbeitnehmerInnen keine Pflicht gemäß § 1 Abs 5c COVID-19-MG, ist der Test tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, sind die ArbeitgeberInnen maximal einmal wöchentlich zur Freistellung gemäß § 2 Abs 1 verpflichtet.
3. Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. ArbeitnehmerInnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung.
2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die ArbeitnehmerInnen günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

ArbeitnehmerInnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs 5c Covid-19- MG in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.

Jänner 2021



Dr. Harald Mahrer
Präsident der Österreichischen
Wirtschaftskammer



Abg.z.NR. Karinelez Kopf
Generalsekretär der Österreichischen
Wirtschaftskammer



Wolfgang Katzian
Präsident des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes



Mag. Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes